

# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 6 | 83. Jahrgang | www.erlangen.de/das | 19. März 2026



## Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: VE 4211 Sanitärinstallation .....	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: RV Unterhaltsmaßnahmen Tiefbau 2026 – Stadtgebiet Erlangen .....	1
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Grundleitungen außerhalb des Gebäudes, Michael-Poeschke-Schule, Erlangen .....	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Photovoltaikanlage, Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Erlangen .....	2
Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen .....	2
Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages .....	3
Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017).....	5
Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200 (3) BauGB.....	7
Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200 (3) BauGB .....	7
Versammlung des Bewässerungsverbandes Wöhrmühle.....	7
Wasserverband Langwiesen und Lach.....	7
Versammlung des Wasserverbandes "Gründlach" Hüttendorf - Eltersdorf .....	7
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Eltersdorf.....	8
Einladung zur Jahresversammlung .....	8
Jagdgenossenschaft Kosbach.....	8
Inforeihe „Vorsorgen für Krisen und Katastrophenfälle“ .....	8
Sitzungskalender .....	9

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: VE 4211 Sanitärinstallation

**Maßnahme:** Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe

**Ausführungszeitraum:** 08.06.2026 bis 30.09.2026

**Vergabenummer:** 26\_VOB\_011

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/582836>

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: RV Unterhaltsmaßnahmen Tiefbau 2026 – Stadtgebiet Erlangen

**Maßnahme:** Unterhaltsmaßnahmen Tiefbau 2026

**Ausführungszeitraum:** 22.06.2026 bis 22.06.2027

**Vergabenummer:** 26\_VOB\_025

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/583955>

## Offenes Verfahren nach VOB-EU: Grundleitungen außerhalb des Gebäudes, Michael-Poeschke-Schule, Erlangen

**Maßnahme:** Michael-Poeschke-Grundschule, Erlangen, ZGG Neubau Hort- und Mensagebäude

**Ausführungszeitraum:** 01.06.2026 bis 31.07.2026

**Vergabenummer:** 5040\_szm

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/582950>

---

## Offenes Verfahren nach VOB-EU: Photovoltaikanlage, Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Erlangen

**Maßnahme:** Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach

**Ausführungszeitraum:** 27. KW 2026 bis 44. KW 2026

**Vergabenummer:** 4042\_bsz

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/583449>

---

## Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186 BayRS 2039-1-A) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung.

§ 1 Bestellung der\*des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Bestellung der\*des Gleichstellungsbeauftragten sowie die Bestellung der Stellvertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat, über eine Verlängerung entscheidet der\*die Oberbürgermeister\*in.

(2) Es können gleichzeitig mehrere gleichberechtigte Personen berufen werden.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Grund des Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages allein dem\*der Oberbürgermeister\*in unterstellt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben ist sie\*er fachlich weisungsfrei und, abgesehen von formellen städtischen Prozessen, nicht an den Dienstweg gebunden. Die Planstellen werden stellenplanrechtlich einer Organisationseinheit zugeordnet. Den\*der jeweiligen Vorgesetzten obliegt die disziplinarische Führung.

(3) Die für die\*den Gleichstellungsbeauftragte\*n vorgesehenen Haushaltsmittel werden in eigener Zuständigkeit von der\*dem Gleichstellungsbeauftragten verwaltet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Erfüllung der gesetzlichen sowie der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe und der städtischen Schulen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auch auf die Stadtgesellschaft. Die\*der Gleichstellungsbeauftragte berücksichtigt in ihrer\*seiner Arbeit insbesondere die Überschneidung und das Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig (Intersektionalität).

(2) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung auf Anfrage oder auf Eigeninitiative sowohl im Einzelfall als auch in konzeptioneller und institutioneller Hinsicht in allen städtischen Vorhaben, die Gleichstellungsrelevanz haben. Die\*der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt städtische Beschäftigte in Einzelfällen in den Themenbereichen Gleichstellung, geschlechtsspezifisches Mobbing, Diskriminierung und (sexuelle) Belästigung. Im Hinblick auf die Stadtgesellschaft ist die\*der Gleichstellungsbeauftragte Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten der Bürger\*innen der Stadt Erlangen.

(3) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit initiieren. Sie\*er kann Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, diverse Beteiligungsformate sowie Aufklärungsarbeit durchführen, die in die Stadtverwaltung als auch in die Stadtgesellschaft wirken.

(4) Zu den Aufgaben der\*des Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die systematische Umsetzung und Begleitung von strategischen Methoden innerhalb der Stadtverwaltung, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem bei jeder Entscheidung die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer und andere Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden (Gendermainstreaming).

(5) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte leistet selbstständig gleichstellungsbezogene regionale und überregionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Unterrichtung der\*des Gleichstellungsbeauftragten muss gemäß Art. 17 Abs. 2 BayGlG hinsichtlich zeitlicher Rahmenbedingungen und Umfang derart erfolgen, dass die\*der Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben rechtzeitig und sachgerecht durchführen kann. Die frühzeitige Beteiligung gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG an Vorhaben muss umfassend und rechtzeitig erfolgen, damit die Möglichkeit für die\*den Gleichstellungsbeauftragten besteht, beabsichtigte Ausführungen rechtzeitig und sachgerecht vorbereiten zu können und auch Änderungen an Maßnahmen noch vorgenommen werden können.

- (2) Gleichstellungsrelevante Vorhaben, bei denen die\*der Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen ist, sind alle personellen, organisatorischen, strategischen und sozialen Maßnahmen sowie Grundsatzentscheidungen der Stadt, welche Auswirkung auf die Gleichstellung und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Über die Gleichstellungsrelevanz entscheidet grundsätzlich die\*der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Beteiligung der\*des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt explizit auch im Bereich der Personal- und Organisationsentscheidungen sowie der Personalplanung und -lenkung.
- (4) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte ist an Stellenbesetzungsverfahren umfassend zu beteiligen. Die\*der Gleichstellungsbeauftragte kann an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Einsicht in Personalakten und Bewerbungsunterlagen wird mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.
- (5) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer\*seiner Aufgaben grundsätzlich an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der\*des Gleichstellungsbeauftragten obliegt es, schriftliche Stellungnahmen zu Vorlagen des Stadtrates zu formulieren. Eine von der Beschlussvorlage abweichende Auffassung ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
- (6) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte kann an den regelmäßig stattfindenden innerstädtischen Gremien und Besprechungen, sowie Lenkungsausschusssitzungen teilnehmen.

#### § 5 Gleichstellungskonzept

- (1) Die Stadt Erlangen erlässt unter Federführung des Personal- und Organisationsamtes alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept. Die\*der Gleichstellungsbeauftragte ist hierbei frühzeitig und durchgängig zu beteiligen.
- (2) Weitere Regelungen zum Inhalt, zur Evaluation und Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen vom 18.11.1997 (Amtsblatt Nr. 25 vom 04.12.1997) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.02.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.03.2026

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

## Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

#### § 2 Verkaufsoffener Sonntag

(1) Jeweils am ersten Sonntag nach dem Ostersonntag dürfen aus Anlass des Erlanger Frühlingsfestes Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Im Westen: Nägelsbachstraße, Güterbahnhofstraße, Goethestraße, Hauptstraße, Martin-Luther-Platz

Im Norden: Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchplatz

Im Osten: Theaterplatz, Theaterstraße, Schiffstraße, Wasserturmstraße, Schlossgarten, Schloßplatz, Halbmondstraße, Universitätsstraße, Östliche Stadtmauerstraße, Friedrichstraße, Schuhstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Nürnberger Straße

Im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Bauhofstraße

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen auf dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.02.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.03.2026

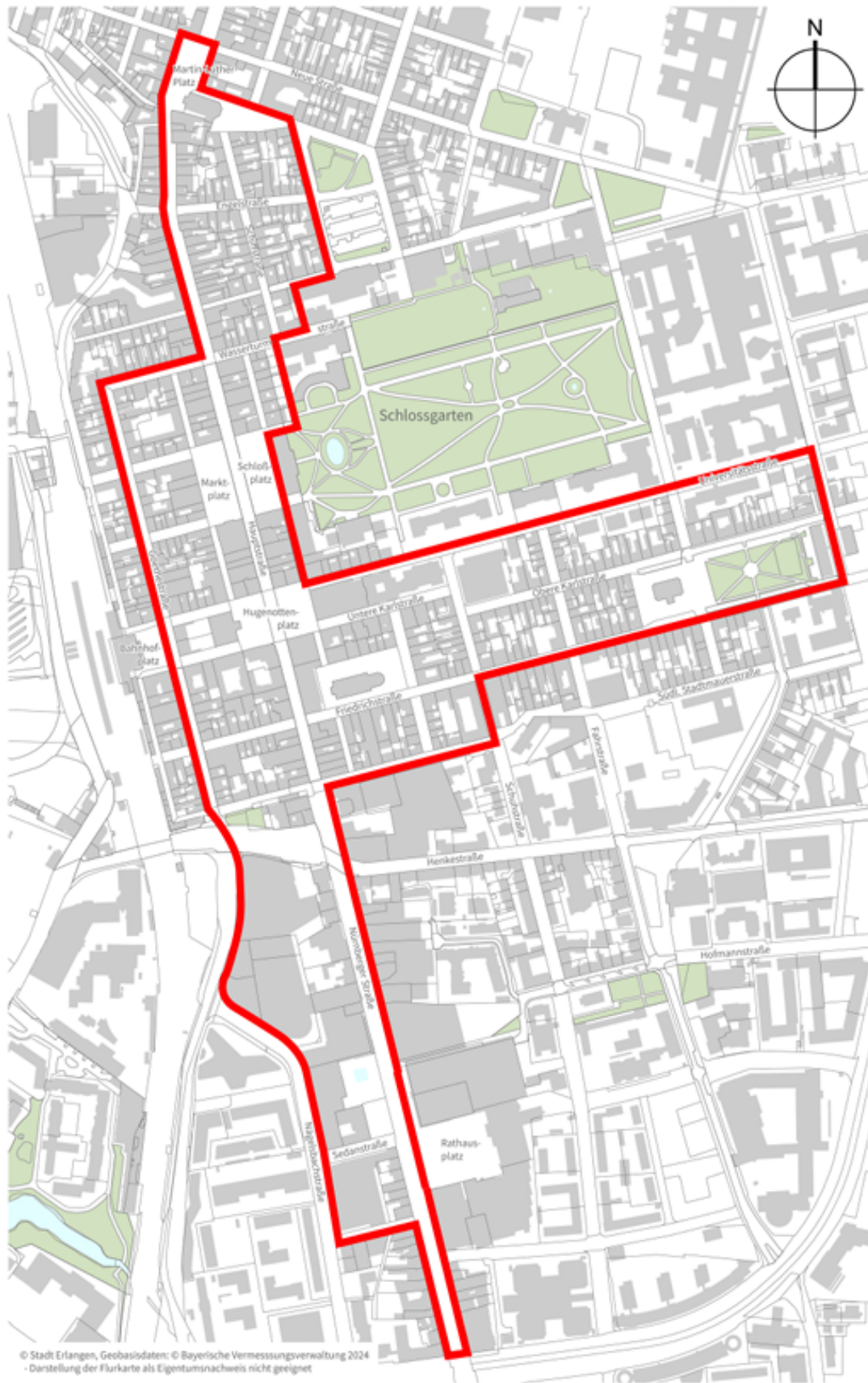
STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

*Siehe Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages auf Seite 4*

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages



**— Geltungsbereich der Innenstadt | Maßstab: 1:6500**

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen:

### **Art. 1**

1. Der Titel der Satzung (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst: „Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen“

2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Erwachsenenbildung“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.

(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger\*innen dienen.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Entgeltordnung

Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.02.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.03.2026

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Änderungssatzung:

### **Art. 1**

1. In § 1 Abs. 2 wird der Schrägstrich zwischen den Worten „Anger/Bruck“ durch ein Komma ersetzt.

2. Nach § 1 Abs 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die jeweilige Begrenzung der in Abs. 1 und Abs 2 genannten Orts- und Stadtteile sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.02.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.03.2026

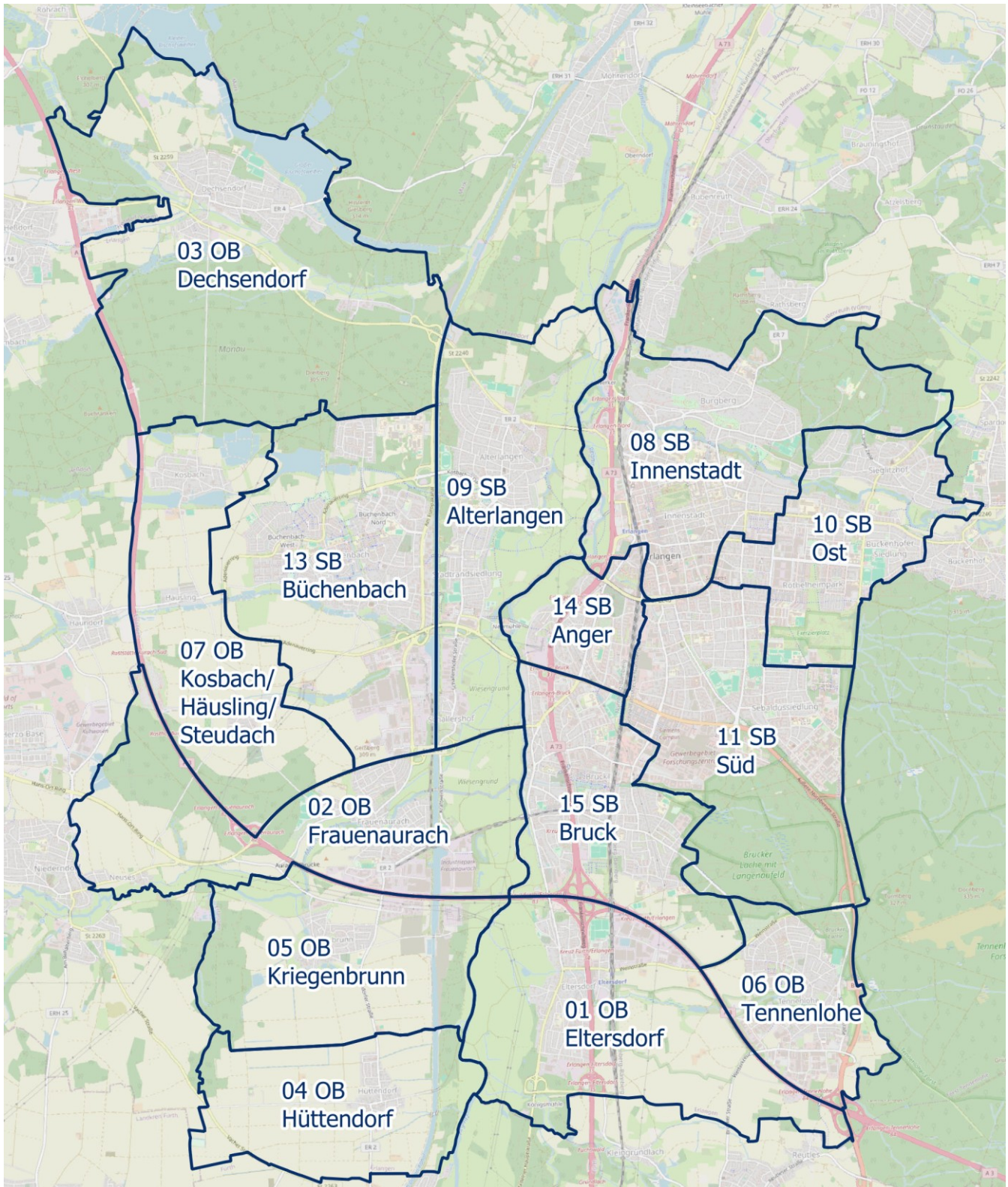
STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

*Siehe Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte auf Seite 6*

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte



## **Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200 (3) BauGB**

Die Stadt Erlangen beabsichtigt die Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200 (3) BauGB mit dem Stand 31.12.2025. Das Baulandkataster Wohnen führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen für Wohnbauvorhaben in einer Übersichtskarte mit Straßennamen auf und enthält ggf. Angaben zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit der Flächen. Angaben zu Flur- und Flurstücksnummern sind in der Darstellung nicht enthalten.

Sofern Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Grundstücks sind, haben Sie die Möglichkeit, der Aufnahme Ihres Grundstücks in die Karte der Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen bis einschließlich 08.05.2025 schriftlich zu widersprechen.

Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die Grundstücke werden dann spätestens bei der nächsten Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen herausgenommen.

Ihren Widerspruch können Sie richten an  
Stadt Erlangen  
Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Gebbertstraße 1  
91052 Erlangen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Blanché im Amt für Stadtplanung und Mobilität (Tel. 09131 86-1331) zur Verfügung.

STADT ERLANGEN  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

---

## **Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200 (3) BauGB**

Die Stadt Erlangen beabsichtigt die Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200 (3) BauGB mit dem Stand 31.12.2025. Das Baulandkataster Gewerbe führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen für gewerbliche Bauvorhaben in einer Übersichtskarte mit Straßennamen auf und enthält ggf. Angaben zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit der Flächen. Angaben zu Flur- und Flurstücksnummern sind in der Darstellung nicht enthalten.

Sofern Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Grundstücks sind, haben Sie die Möglichkeit, der Aufnahme Ihres Grundstücks in die Karten oder Listen der Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe bis einschließlich 08.05.2026 schriftlich zu widersprechen.

Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die Grundstücke werden

dann spätestens bei der nächsten Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe herausgenommen.

Ihren Widerspruch können Sie richten an  
Stadt Erlangen  
Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Gebbertstraße 1  
91052 Erlangen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Gugel im Amt für Stadtplanung und Mobilität (Tel. 09131 86-1357) zur Verfügung.

STADT ERLANGEN  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

---

## **Versammlung des Bewässerungsverbandes Wöhrmühle**

Die Versammlung des Verbandes Wöhrmühle findet am Dienstag, den 14.04.2026, um 9:00 im Gasthof Güthlein in Büchenbach statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung der Vorstandschaft
5. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich.  
Christian Mayer  
Vorstand

---

## **Wasserverband Langwiesen und Lach**

Die Versammlung des Wasserverbandes Langwiesen und Lach findet am Dienstag, den 14.04.2026, um 20:00 Uhr im Gasthof Güthlein in Büchenbach statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Sonstiges, Wünsche und Anregungen

Die Versammlung ist nicht öffentlich.  
Antonius Körner  
Vorstand

---

## **Versammlung des Wasserverbandes "Gründlach" Hüttendorf - Eltersdorf**

Sehr geehrte Mitglieder,  
Im Namen der Vorstandschaft lade ich Sie zu unserer

Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 9.4.2026, um 20:00 Uhr im Gasthaus Schäfer recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2025
2. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Mit freundlichen Grüßen  
Klaus Volleth  
Vorstand

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

---

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Eltersdorf

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eltersdorf werden hiermit eingeladen zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 8. April 2026, um 20:00 Uhr. Die Versammlung findet im Strahlrohr der FFW Eltersdorf Egidienstraße 13 in 91058 Erlangen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Jagdvorsteher
2. Bericht des Schriftführers und des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluß über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
5. Wahlen der Vorstandschaft, des Kassiers und des Schriftführers
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.  
Jürgen Eichenmüller  
Jagdvorsteher

---

## Einladung zur Jahresversammlung

der Jagdgenossenschaft Erlangen-Tennenlohe am Montag, den 13.04.2026, um 19:00 Uhr im Gasthaus Zum Schloß in Tennenlohe.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Bericht des Schriftführers.
3. Bericht des Jagdvorstehers.
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft.
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung.
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.  
Gez. Fritz Klein Jagdvorsteher.

---

## Jagdgenossenschaft Kosbach

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Kosbach am 26. Februar 2026 wurde zur Nutzung des Reinertrages folgender Beschluss gefasst:

"Die Jagdgenossenschaft Kosbach stellt für den Einbau von Schotter und die Instandhaltung der Wege die Arbeitskraft und die Maschinen auf eigene Kosten."

Der Jagdvorsteher: Klaus Schaufler

---

## Inforeihe „Vorsorgen für Krisen und Katastrophenfälle“

### Sirenen und Smartphones warnen bei großen Schadensereignissen

Beim bayernweiten Warntag am 12. März hat auch die Stadt Erlangen ihre Sirenen heulen lassen, auch über Smartphones wurden Warmmeldungen versendet.

Eine Warnung für die Bevölkerung bedeutet: Radiogeräte anschalten und auf Durchsagen achten. Auch in den Warnapps werden Informationen weitergegeben.

### Hintergrund

Hochwasser und Überflutungen, Unfälle mit gefährlichen Gütern, auch Großbrände mit starker Rauchentwicklung: Immer wieder kommt es zu großen Schadensereignissen. Bei einem solchen Unglücksfall können Auswirkungen auf die Bevölkerung nie ausgeschlossen werden.

Bereits vor knapp 20 Jahren hat der städtische Katastrophenschutz ein eigenes Konzept entwickelt, um die Bevölkerung bei größeren Schadensfällen bestmöglich zu warnen und zu informieren. Quer über das bewohnte Stadtgebiet sind 28 Sirenen vorhanden, die im Gefahrenfall einen schnellen auf- und abschwellenden Heulton (eine Minute) abgeben. Sobald die Gefahr vorbei ist, gibt die Sirene einen einminütigen Dauerton.

Ergänzt wird das Warnsystem in Erlangen durch mobile Lautsprecheranlagen, die auf Einsatzfahrzeuge montiert werden können. Sie werden dann in eingeteilte Wambezirke fahren und dort mit Text- oder Heulton informieren.

### Warn-Apps & Cell Broadcast - wo gibt es sie

Die Warn-App NINA steht kostenlos im Google Play- bzw. iTunes-Store zum Download bereit. Mit ihr erhält man für die ausgewählte Stadt bzw. den ausgewählten Landkreis wichtige Warnmeldungen direkt auf das Handy, u.a. Wetter- und Hochwasserinformationen und Notfalltips.

Cell Broadcast ist ein anonymes Verfahren, das die Empfangsbereitschaft des Handys in einer Funkzelle des Mobilfunknetzes nutzt. So können in einem potenziellen Gefahrengebiet befindliche Handys mit einer Warnmeldung angefunkt werden, ohne dass eine vorherige Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten notwendig ist.

Weitere Informationen zum Thema sind unter [www.erlangen.de/krisenvorsorge](http://www.erlangen.de/krisenvorsorge) abrufbar.

Die Stadt Erlangen informiert jeden Monat in der Reihe „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ über einen Themenbereich.

---

## Sitzungskalender

Weitere Informationen: [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de)

<b>19. März 2026</b>	Ortsbeirat Tennenlohe Gasthaus zum Schloß, Schloßgasse 7,
<b>23. März 2026</b>	Seniorenbeirat Ratssaal, Rathaus
<b>23. März 2026</b>	Jugendparlament Ratssaal, Rathaus
<b>24. März 2026</b>	Ortsbeirat Eltersdorf Egidienhaus Eltersdorf, Eltersdorfer Straße 32
<b>25. März 2026</b>	Revisionsausschuss Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
<b>25. März 2026</b>	Ortsbeirat Kriegenbrunn Bürgerhaus Kriegenbrunn
<b>26. März 2026</b>	Stadtrat Ratssaal, Rathaus

### Herausgeber

Stadt Erlangen  
Bürgermeister- und Presseamt  
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

### Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)  
Franziska Binder

### Auflage

260 Stück

### Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:  
Rathaus (Infotresen),  
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),  
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),  
Sparkasse Hauptfiliale  
(Hugenottenplatz 5),  
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter  
abonniert werden:  
[www.erlangen.de/newsletter](http://www.erlangen.de/newsletter)

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie  
zudem im Internet:  
[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

Redaktionsschluss für Ausgabe 7/2025  
Donnerstag, 26. März 2026, 11:00 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier  
gedruckt.